

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 02.08.2021
AZ.:

WP 20-25 SV 26/009/1

Antragsvorlage

Antrag BA vom 20.05.2021: Einbau von stationären Frischluft-Klimaanlagen in Kindergärten und Grundschulen

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

Öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

☐ ja

☐ nein

☒ noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

☐ ja

☐ nein

☒ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz 19.08.2021

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen 08.09.2021

Rat der Stadt Hilden 15.09.2021

Vorberatung

Vorberatung

Entscheidung

Anlage 1: Antrag der Fraktion Bürgeraktion vom 20.05.2021

Anlage 2: Schnellbrief 390/2021 vom 08.07.2021

Antragstext:

Zur Vermeidung weiterer Ausbreitung von Corona-Viren durch Kinder in Kindergärten und Grundschulen und zu deren Schutz beauftragt der Rat der Stadt Hilden die Verwaltung mit dem Einbau von stationären Frischluft-Klimaanlagen in Kindergärten und Grundschulen, die in städtischen Gebäuden untergebracht sind.

Zur Finanzierung wird die Stadt Hilden die von Herrn Kanzleramtsminister Helge Braun beworbene Fördermaßnahme - die dieser aus seinem verifizierten (!) Twitter-Account am 12.5.21 veröffentlicht hat - in Anspruch nehmen.

Erläuterungen zum Antrag:

Gegenstand der Förderung des Bundeswirtschaftsministeriums ist die Unterstützung von Maßnahmen, die dazu dienen, das Infektionsrisiko ausgehend von potentiell virusbeladenen Aerosolen u. a. durch Erhöhung der Frischluftzufuhr und durch Luftdesinfektion zu senken.

Damit erhalten Überlegungen, wie mit technischer Hilfe die Luftqualität an Hildener Kindergärten und Grundschulen zu verbessern ist, verbunden mit der Frage, ob sich die Stadt derartige Einrichtungen leisten kann, eine neue Entscheidungsgrundlage. Weitere detaillierte Begründungen werden gegebenenfalls zur Fachausschuss-Beratung nachgereicht.

Ergänzung der Stellungnahme der Verwaltung vom 02.08.2021

In der Sitzung des Rates am 30.06.2021 wurde mehrheitlich beschlossen, die Beratung des Antrags in die Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz am 19.08.2021 zu vertagen.

Die Verwaltung beobachtet ständig die Diskussion zu diesem Thema und prüft regelmäßig, ob die Vorgaben des Landes oder des Bundes zu einer Neubewertung führen könnten. Mit der Aktualisierung der Sitzungsvorlage informiert die Verwaltung über den aktuellen Sachstand.

Mit Schnellbrief 390/2021 vom 08.07.2021 informierte der Städte- und Gemeindebund unter der Ziffer 2. nunmehr aktuell auch zum Thema Raumluftechnische Anlagen. Der Schnellbrief ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Im Schnellbrief unterstreicht der Städte- und Gemeindebund nochmals die Position, „...dass eine technische Aufrüstung nur in denjenigen Fällen sinnvoll ist, in denen eine natürliche Belüftung von Schulräumen aus baulichen Gründen nicht erfolgen kann.“

Dennoch werden im Schnellbrief auch die Förderbedingungen für den Neueinbau stationärer raumluftechnischer Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren, also insbesondere Kindertagesstätten und Grundschulen dargestellt.

Trotz der im Rat beschlossenen Vertagung der Beratung des Antrags hat die Verwaltung für die Neubaumaßnahme Erweiterungsbau Grundschule Im Kalstert (Standort Walder Straße) zwischenzeitlich einen Förderantrag für den Neueinbau von Raumluftechnischen Anlagen gestellt, da der Einbau einer solchen Anlage bereits Teil des beschlossenen Bauprogramms war.

Da diese Anlage auch Teil des Bauprogramms zum Neubau der Kita im Holterhöfchen sein soll, wurde auch für diese Neubaumaßnahme ein entsprechender Förderantrag gestellt.

Beide Anträge wurden bereits vom Fördergeber geprüft und bewilligt.

Wie von der CDU-Fraktion in der Ratssitzung am 30.06.2021 angeregt wurde zur Erläuterung der Wirkungsweise von Raumluftechnischen Anlagen auch im Zusammenhang mit der coronagerechten Belüftung von Innenräumen für Sitzung des Ausschusses am 19.08.2021 ein Experte des TÜV eingeladen, der seine Teilnahme zugesagt hat.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Stand 30.06.2021

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fraktion Bürgeraktion hat in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz am 20.05.2021 den beigefügten Antrag unter Bezugnahme auf die Ankündigung eines Bundesförderprogramms gestellt. Seit Freitag, den 11.06.2021 können Anträge zur Förderung für den Neueinbau von stationären raumluftechnischen Anlagen in Schulen und Kitas gestellt werden. Vor diesem Hintergrund wird - auch auf Bitte der Fraktion Bürgeraktion - dieser Antrag ohne Vorberatung im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz unmittelbar im Rat zur Beratung gestellt.

Raumluftechnische Anlagen in Hilden:

Zu den raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) zählen Einrichtungen zum Lüften und Klimatisieren (Heizen, Kühlen, Befeuchten, Entfeuchten der Zuluft) von Räumen.

Während sich die Aufgabe von Heizungsanlagen darauf beschränkt, die Raumluft im Winter zu erwärmen, sollen Lüftungs- und Klimaanlage den Zustand der Raumluft hinsichtlich Reinheit, Temperatur, Feuchte usw. in bestimmten Grenzen konstant halten.

Gut geplante und regelmäßig gewartete RLT-Anlagen bestimmen in positiver Weise das Raumklima und die Konzentration luftfremder Stoffe in Innenräumen. Dagegen können insbesondere schlecht oder nicht gewartete RLT-Anlagen zu Beschwerden über das Raumklima und zu Geruchsbelästigungen in Innenräumen beitragen. Hygienisch mangelhaft gewartete oder falsch konzipierte Filter-, Erhitzer-, Kühler- oder Luftbefeuchtereinheiten können die Ursache für Belastungen durch Mikroorganismen sein.

Die Verwaltung sieht den Einbau von stationären raumluftechnischen Anlagen in Gebäuden der Stadt grundsätzlich positiv, da diese Anlagen die Raumluft durch Frischluftzufuhr bei gleichzeitiger Wärmerückgewinnung nachhaltig verbessern können.

Aus diesem Grund werden bei allen Neubauvorhaben und Kernsanierungen von Gebäuden der Stadt Hilden raumluftechnische Anlagen dort erstellt, wo es aufgrund der Nutzung angemessen ist. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn viele Menschen in einem Raum zusammenkommen und diesen gemeinsam nutzen. Ein anderer Anwendungsfall ist die Feuchteregulierung in Sanitärräumen.

Raumluftechnische Anlagen werden / wurden deshalb aktuell in folgenden Schulgebäuden installiert:

- Erweiterungsbau Wilhelm-Busch-Schule Standort Richrather Str.
- Oberstufenzentrum HGH
- Sanierung und Erweiterung Grundschule Im Kalstert Standort Walder Str.

Darüber hinaus kommen raumluftechnische Anlagen beispielsweise auch bei der Errichtung von Funktionsgebäuden an Sportplätzen (aktuell Weidenweg) zum Einsatz.

Das Bundesförderprogramm:

Seit dem 11.06.2021 können Schulen und Kitas beim Bund finanzielle Förderung beantragen, um ihre Gebäude mit stationären raumluftechnischen Anlagen auszustatten. Diese sollen dabei helfen, die Ausbreitung von Aerosolen in den Räumen und damit ein höheres Infektionsrisiko mit dem Coronavirus zu vermeiden. Allerdings gilt der Anspruch auf die Bundesmittel nur für Einrichtungen, die von Kindern bis zu zwölf Jahren besucht werden, da für höhere Altersgruppen mittlerweile der Corona-Impfstoff von BioNTech und Pfizer zugelassen wurde. Auch werden nicht alle Anschaffungen oder Baumaßnahmen gefördert: Für mobile Luftfilter, Umbauten an Fenstern oder sogenannte Klappenlüftungen gibt es keine Unterstützung. Ebenso besteht kein Anspruch, wenn die Einrichtung bereits Mittel aus Fördertöpfen des jeweiligen Bundeslandes oder der EU erhalten.

Das neu aufgelegte Förderprogramm des Bundes fördert die Neuerstellung von stationären raumluftechnischen Anlagen in Kindertagesstätten und Grundschulen einschl. OGS. Dazu ist ein Fördervolumen in Höhe von 500 Mio. Euro in 2021 vorgesehen. Förderanträge müssen bis spätestens 31.12.2021 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingereicht werden. Pro Einrichtung gibt es maximal 500.000 Euro. Die Förderung beantragen können entweder die Einrichtungen oder deren Träger. Die Anträge auf Unterstützung werden nach dem Windhund-Prinzip beschieden; d.h. die Anträge, die zuerst eingereicht werden, werden beschieden; ist das Budget aufgebraucht, werden die Folgenden abgelehnt.

Entsprechend der Förderrichtlinie sollen die Maßnahmen innerhalb eines Jahres nach Bewilligung abgeschlossen sein, Fristverlängerung ist in begründeten Fällen möglich.

Abschätzung des Bedarfs:

Da die Verwaltung den Einbau dieser Anlagen grundsätzlich positiv sieht, wurde eine mögliche Umsetzung und die Stellung eines Förderantrags unmittelbar nach Ankündigung und vor Veröffentlichung des Programms geprüft.

Aufgrund der Kürze der Zeit können die folgenden Angaben zu Raumanzahl und voraussichtliche Kosten dabei derzeit nur den Charakter einer groben Schätzung haben.

Nach der ersten groben Bedarfsermittlung könnten 239 Räume entsprechend des Förderprogramms mit einer stationären raumluftechnischen Anlage belüftet werden. Dabei ist nach erster Kostenschätzung mit 15.000 Euro/Raum zzgl. 50% für Zusammenhangsmaßnahmen (Stromzuführung, Durchbrüche, Anschluss an Heizung etc.) und 25% für Planungskosten zu rechnen.

Somit entstehen grob geschätzt Nettoinvestitionskosten in Höhe von 28.125 Euro/Raum. Insbesondere die Zusammenhangsmaßnahmen können aber je nach Gebäude deutlich abweichen. Dies kann erst nach Konzeptionierung des Lüftungssystems (zentrales oder dezentrales System) bei der Erstellung der jeweiligen Planungen genauer beziffert werden.

Unter Berücksichtigung des Förderprogramms entstehen geschätzt folgende Kosten (netto):

Gesamtkosten: $28.125 \times 239 =$	6.722.000 Euro
Förderung (max. 80%) :	5.378.000 Euro
Eigenanteil (min. 20%):	1.344.000 Euro

Möglicherweise reduziert sich der Förderbetrag noch, da je Standort maximal 500.000 Euro gefördert werden. Dies könnte im Laufe des Antragsverfahrens ermittelt werden.

Problem:

Die Umsetzung eines solchen Programms müsste durch den Bereich Technische Gebäudeausrüstung (TGA) im Amt für Gebäudewirtschaft erfolgen. Dieser Bereich ist seit mehr als 10 Jahren mit ca. 1,5 Stellen bemessen. In das Aufgabengebiet des Bereichs fallen Prüfung, Wartung und Reparatur aller technischen Anlagen (Aufzüge, Heizungsanlagen, Sanitäranlagen, Lüftungsanlagen etc.) in den Gebäuden der Stadt Hilden. Darüber hinaus werden von den beiden Mitarbeitern alle haustechnischen Gewerke bei Umbau-, Sanierungs- und Neubaumaßnahmen betreut.

Das Arbeitsprogramm 2022 umfasst auf Basis der in der Haushaltskonsolidierungskommission am 02.06.2021 erläuterten Budgetplanungen des Dezernates IV neben der Mitwirkung bei aktuell laufenden Baumaßnahmen z.B. die Erneuerung der Heizkesselanlagen in der Wilhelm-Hüls-Schule und KiTa / OGS Walter-Wiederhold-Str, die Erneuerung der Hausanschluss-/Grundleitungen am Sportplatz und der Sporthalle Furtwängler Straße sowie Area51, die Nachrüstung / Erneuerung von Brandmeldeanlagen in der Marie-Colinet-Schule, Fabry-Museum und Fahrzeughalle / Werkstatt Bauhof, der Austausch der Sanitärarmaturen und der Umbau der Heizungszentrale in der Bezirkssportanlage sowie die Unterstützung bei der Ergänzung der IT-Verkabelung diverser Schulen.

Die Umsetzung des Programms zum Neubau von Lüftungsanlagen in Bestandsgebäuden hätte zur Folge, dass innerhalb eines Jahres eine Vielzahl von Lüftungskonzepten erstellt und in eine Planung überführt werden müssen. Für jeden Standort müssen Ausschreibungen durchgeführt und seitens des Bauherrn die Vertragsgestaltung, Abrechnung und Baubegleitung sichergestellt werden.

Selbst bei weitestgehender Beauftragung von externen Planungsleistungen verbleibt ein großer Aufgabenbereich auf Seite des Bauherrn. Diese zusätzliche Aufgabe kann mit dem vorhandenen Personalbestand nicht mehr neben dem für das Jahr 2022 anstehenden Arbeitsprogramm im Bereich TGA geleistet werden.

Zusätzlich zum Aufwand bei der Errichtung dieser Anlagen sind die entstehenden, aber noch nicht zu beziffernden Folgekosten (Sachverständigenprüfung, Wartung, Filtertausch etc.) zu berücksichtigen, die sich im Aufwandsbudget der Gebäudeunterhaltung niederschlagen werden. Jede zusätzliche technische Anlage, sei es Lüftungsanlage, Aufzug oder PV-Anlage vergrößert darüber hinaus den zukünftigen Personalbedarf im Bereich TGA.

Was ist machbar?

Um mit den vorhandenen Personalressourcen größtmöglichen Nutzen aus dem Förderprogramm zu generieren, wurde seitens der Verwaltung zunächst geprüft, ob die sowieso geplante Errichtung der raumluftechnischen Anlage im Erweiterungsbau Grundschule Im Kalstert Standort Walder Str. grundsätzlich förderfähig ist. Da das Ergebnis der vorläufigen Prüfung positiv ist, wird ein Antrag zu Förderung der Investitionen umgehend gestellt.

Des Weiteren wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, im Zuge der Aufstockung des Verwaltungstraktes an der Grundschule Elbsee, Schalbruch nun auf Grundlage des Bundesförderprogramms ergänzend eine raumluftechnische Anlage zur Belüftung der Klassenräume zu planen und - abhängig von einem Förderbescheid - zu installieren.

Im Vorgriff auf den entsprechenden Ratsbeschluss wird der Förderantrag vorbereitet, damit er umgehend nach der Ratssitzung gestellt werden kann.

Für die Maßnahme sind nach entsprechender Grobkostenschätzung Investitionsmittel in Höhe von 730.000 Euro bereitzustellen. Bei angenommener Förderung in Höhe des Maximalbetrags je Standort von 500.000 Euro verbleibt ein Eigenanteil in Höhe von 230.000 Euro. Die Beantragung der Mittel erfolgt, sobald die Maßnahme Veranschlagungsreife erlangt hat. In der bisherigen

Budgetplanung des Dezernates IV sind diese Mittel aber noch nicht enthalten.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der derzeitigen Personalausstattung des Amtes für Gebäudewirtschaft muss die Verwaltung deshalb mit größtem Bedauern feststellen, dass dem Antrag der Fraktion Bürgeraktion, für alle Grundschulen und KiTa's den Einbau von stationären RLT-Anlagen zu ermöglichen, nicht Folge zu leisten ist.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung, die Erstellung einer raumluftechnischen Anlage an der Grundschule Elbsee, Schalbruch weiter zu verfolgen.

gez.

Dr. Claus Pommer

Bürgermeister

Klimarelevanz:

Die Errichtung von raumluftechnischen Anlagen ist aus Klimasicht positiv zu sehen. Bedarfsgerecht konzeptionierte raumluftechnische Anlagen sorgen dafür, dass Frischluftzuführung mit Wärmerückgewinnung erfolgt und somit grundsätzlich der Energieverbrauch im Gebäude gesenkt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung				
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflicht-aufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

**Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

**Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja

(hier ankreuzen)

nein

(hier ankreuzen)

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet.
Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja

(hier ankreuzen)

nein

(hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Gesehen Franke

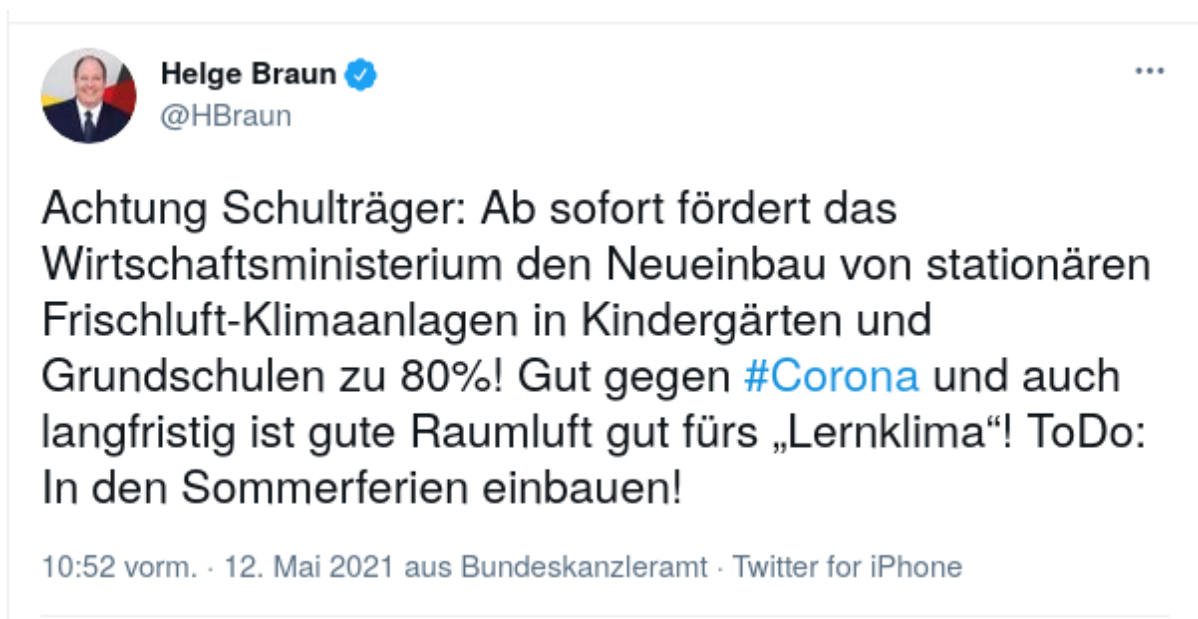
Antrag

im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz vom 20.05.2021

"Einbau von stationären Frischluft-Klimaanlagen in Kindergärten und Grundschulen"

Zur Vermeidung weiterer Ausbreitung von Corona-Viren durch Kinder in Kindergärten und Grundschulen und zu deren Schutz beauftragt der Rat der Stadt Hilden die Verwaltung mit dem Einbau von stationären Frischluft-Klimaanlagen in Kindergärten und Grundschulen, die in städtischen Gebäuden untergebracht sind.

Zur Finanzierung wird die Stadt Hilden die von Herrn Kanzleramtsminister Helge Braun beworbene Fördermaßnahme - die dieser aus seinem verifizierten (!) Twitter-Account am 12.5.21 veröffentlicht hat - in Anspruch nehmen:



Begründung

Gegenstand der Förderung des Bundeswirtschaftsministeriums ist die Unterstützung von Maßnahmen, die dazu dienen, das Infektionsrisiko ausgehend von potentiell virusbeladenen Aerosolen u. a. durch Erhöhung der Frischluftzufuhr und durch Luftdesinfektion zu senken.

Damit erhalten Überlegungen, wie mit technischer Hilfe die Luftqualität an Hildener Kindergärten und Grundschulen zu verbessern ist, verbunden mit der Frage, ob sich die Stadt derartige Einrichtungen leisten kann, eine neue Entscheidungsgrundlage.

Weitere detaillierte Begründungen werden gegebenenfalls zur Fachausschuss-Beratung nachgereicht.

gez. Ludger Reffgen
Fraktionsvorsitzender

gez. Doris Spielmann-Locks
Stv. Fraktionsvorsitzende



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211•4587-1
Telefax 0211•4587-287
E-Mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 42.18-007/001

Ansprechpartner:
Beigeordneter Claus Hamacher
Referent Dr. iur. Jan Fallack, LL.M.
Durchwahl 0211•4587-220 / -236
Persönliche E-Mail: jan.fallack@kommunen.nrw

8. Juli 2021

Schnellbrief 390/2021

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

COVID-19 („Corona-Virus“) Schulbetrieb / Luftfilterung / Ganztagsbetreuung / Elternbeiträge / Verstärkungsfahrten / LOGINEO NRW / Hochschulen / GEMA-Handbuch 2021 / Sportbetrieb

Informationen zu den Bereichen Schule, Kultur und Sport

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

die Geschäftsstelle hat Sie zuletzt mit dem Schnellbrief [361/2021](#) über die aktuelle Situation in den Bereichen Schule, Kultur und Sport informiert. Im Anschluss bringen wir Ihnen gerne nachfolgend weitere Informationen zur Kenntnis (Ziffern 2 und 4 betreffen auch die KiTas).

1. Betriebsorganisation in Schulen

Mit den Schnellbriefen [384/2021](#) und [388/2021](#) haben wir die „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)“ in der [ab dem 09.07.2021 gültigen Fassung](#) und die „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO)“ in der [ab dem 03.07.2021 gültigen Fassung](#) übermittelt.

Die Aktualisierung des pandemiebezogenen Ordnungsrechts durch das Landesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) hat für den Schulbereich lediglich marginale Änderungen gebracht: Insbesondere regelt § 1 Abs. 2g CoronaBetrVO nunmehr ausdrücklich, dass während der Schulferien Testungen von Schülerinnen und Schülern „als von den verantwortlichen Betreuungskräften beaufsichtigte Selbsttests“ durchgeführt werden können. Wir hatten bereits mit Schnellbrief [353/2021](#) (Ziffer 2) mitgeteilt, dass während der Sommerferien keine „Lolli-PCR-Tests“ angeboten werden.

Das MAGS NRW hat auf Nachfrage eine Einordnung der Ferienbetreuungsangebote in das Regelwerk der CoronaSchVO zur Verfügung gestellt ([Anlage 1](#)). Eine zudem per E-Mail übermittelte Kurzstellungnahme des MAGS NRW ist nachfolgend angefügt:

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

- 1.) Die Einordnung unter die Regelungen der Coronaverordnungen folgt allein der Regelungssystematik und den infektiologischen Zielsetzungen dieser Verordnungen. Daher können z.B. Angebote als „schulische Nutzungen“ im Sinne der Coronaregelungen einzustufen sein, die nach dem Schulrecht gerade keine schulischen Veranstaltungen sind.
- 2.) Soweit die Träger der Ganztagsbetreuung an Schulen ihre Angebote entsprechend Ziff. 5. 5 des Erlass 12-63 Nr. 2 des MSB zur Ganztagsbetreuung auch auf die Ferienzeit erstrecken, handelt es sich dabei – unabhängig von und ohne Rückwirkung auf schulrechtliche Einordnungen – im Sinne der Coronabetreuungsverordnung um „schulische Angebote“ nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 („mit dem Unterricht, vergleichbaren Schulveranstaltungen und der Betreuung von Schülerinnen und Schülern“). Damit gelten für diese Angebote auch die Regelungen der Coronabetreuungsverordnung, insbesondere zur den Testpflichten.
- 3.) Auch für die Maskenpflichten gelten die Regelungen der Betreuungsverordnung, also grds. Maskenpflicht in Innenräumen, aber keine Maskenpflicht im Außenbereich. Für Innenräume werden wir durch eine Ergänzung des § 1 Absatz 4 der CoronaBetrVO klarstellen, dass pädagogische Ausnahmen von der Maskenpflicht auch durch Betreuungspersonen zugelassen werden können. Wir gehen davon aus, dass dies im Rahmen der analogen Anwendung schon bisher so gehandhabt wurde.
- 4.) Nur wenn ausnahmsweise Angebote in Schulgebäuden nicht im Rahmen der normalen Vertrags- und Organisationsstrukturen der Ganztagsbetreuung, sondern als besondere „Ferienprogramme“ etc. veranstaltet werden, kann es sich im Sinne der Coronaverordnungen auch um eigenständige der Jugendarbeit nach § 12 der CoronaSchVO handeln. Diese müssten dann aber als außerschulische Angebote nach § 1 Absatz 7 der Coronabetreuungsverordnung vom Schulträger gesondert zugelassen werden. Und auch hier bestehen Testpflichten je nach Gruppenaufteilung 1-2 mal wöchentlich.
- 5.) Um die möglicherweise schwierige Differenzierung entbehrlich zu machen und aus infektiologischen Gründen – gerade im Hinblick auf die Ausbreitung der Delta-Variante – würden wir dafür plädieren, dass für die Angebote in Schulen auch in den Ferien die dort geübten und auch nach den Schulferien zunächst weitergeltenden Grundregeln „2xTestung pro Woche und Masken in Innenräumen“ beibehalten werden und bei der Maskenpflicht ein pragmatischer Umgang im Hinblick auf die ggf. deutlich geringeren Personenzahlen je Raum praktiziert wird. Hinsichtlich der Testungen gehen wir davon aus, dass pragmatisch mit den in den Schulen oder bei den Schulträgern verfügbaren Testmaterialien Lösungen gefunden werden.

Informationen zu den nach den Sommerferien geltenden Vorgaben lassen sich den aktuellen Verordnungsfassungen aufgrund ihrer Befristungen nicht entnehmen. Das Landesministerium für Schule und Bildung (MSB NRW) hat in einer [Schulmail](#) vom 29.06.2021 (**Anlage 2**) und in einer [Schulmail](#) vom 30.06.2021 (**Anlage 3**) über die zu erwartenden Rahmenbedingungen des Schulbeginns informiert. Demnach soll der Präsenzunterricht nebst Ganztagsbetreuung in vollem Umfang stattfinden. Zudem soll es bis auf weiteres bei dem vor den Sommerferien etablierten Testsystem – jeweils verpflichtend „Lolli-PCR-Tests“ in Grund- und Förderschulen sowie beaufsichtigte Antigen-Schnelltests in weiterführenden Schulen – bleiben. Auf die [achte Ad-Hoc-Stellungnahme](#) der Nationalen Akademie der Wissenschaften („Leopoldina“) weisen wir in diesem Zusammenhang der Vollständigkeit halber hin (**Anlage 4**).

2. Informationen zu Luftfilterungsanlagen

Vor dem Hintergrund vieler Anfragen zu dem Themenkreis „Luftfilterungsanlagen“ wird noch einmal bestätigt, dass sich die Beratungslinie der Geschäftsstelle in der Zwischenzeit nicht geändert hat. Der Verbandsausschuss für Schule, Kultur und Sport hat im Rahmen seiner 120. Sitzung am 09.06.2021 in Erkelenz die Verbandsposition dahingehend festgelegt, dass eine technische Aufrüstung nur in denjenigen Fällen sinnvoll ist, in denen eine natürliche Belüftung von Schulräumen aus baulichen Gründen nicht erfolgen kann. Die fachliche Grundlage des Beschlusses bildet die maßgebliche [Veröffentlichung](#) „Infektiöse Aerosole in Innenräumen“ des Umweltbundesamts, die zuletzt am 29.03.2021 aktualisiert worden ist. Da seitens der Städte und Gemeinden weiteres Informationsmaterial erbeten worden ist, fügen wir einen „Kurzbericht: Technische Möglichkeiten für eine starke Reduzierung der aus Aerosolen ausgehenden Infektionsgefahr in geschlossenen Räumen wie in Klassenzimmern“ des Herrn Prof. Dr.-Ing. Chahpar Mostofizadeh bei (**Anlage 5**), der – mit Stand August 2020 – zu der Einschätzung gelangt, dass der Einsatz mobiler Raumluftreiniger allenfalls bedingt zu empfehlen sei.

Mit einer ganz aktuellen [Pressemitteilung](#) vom 06.07.2021 hat das Max-Planck-Institut für Chemie über eine „*Studie zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie und Erhöhung der Luftqualität in Klassenräumen*“ informiert. Darin haben die Wissenschaftler Dr. Frank Helleis, Dr. Thomas Klimach und Prof. Dr. Ulrich Pöschl in Mainz die Wirksamkeit verschiedener Lösungsansätze zur infektionsschutzgerechten Lüftung beziehungsweise Luftreinigung untersucht. Im Ergebnis ist festgestellt worden, dass einfaches ventilatorgestütztes Fensterlüften wirksamer gegen die Aerosolübertragung von COVID-19 und zur Verbesserung der Luftqualität in Schulklassen eingesetzt werden kann als aufwendigere Lüftungs- und Luftreinigungsgeräte.

Über die „*Bundesförderung für Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumlufttechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten*“ haben wir zunächst mit den Schnellbriefen [555/2020](#), [560/2020](#) und [593/2020](#) (jeweils Ziffer 1) berichtet. Die Anhebung der Förderquote auf 80 Prozent haben wir im Nachgang mit Schnellbrief [237/2020](#) mitgeteilt. Im Schnellbrief [306/2021](#) (Ziffer 4) haben wir darauf hingewiesen, dass eine [Twitter-Nachricht](#) des Bundesministers für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramts, Herrn Prof. Dr. Helge Braun, vom 12.05.2021 auf die Anpassung der entsprechenden Förderrichtlinie Bezug nimmt und nicht auf ein vollständig neues Förderprogramm des Bundes. Inzwischen sind die aktualisierten [Förderunterlagen \(Anlage 6\)](#) im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden. Der Bund gewährt wie bislang Zuwendungen für die Um- und Aufrüstung stationärer raumlufttechnischer Anlagen sowie zusätzlich – dies ist neu – für den Neueinbau stationärer raumlufttechnischer Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren, also insbesondere Kindertagesstätten und Grundschulen. Das Förderreglement enthält augenscheinlich nicht die aus dem Landesförderprogramm für mobile Luftfilter bekannte Einschränkung, dass keine ausreichende natürliche Belüftungsmöglichkeit bestehen darf. In Kombination mit dem Neueinbau von stationären Anlagen ist auch die Erstellung eines Konzepts für die infektionsschutzgerechte Lüftung förderfähig. Eine Antragstellung ist bis zum 31.12.2021 möglich.

3. Ausbau der Ganztagsbetreuung

Über die Förderung des Ausbaus der Ganztagsbetreuung haben wir Sie mit den Schnellbriefen [338/2020](#) (Ziffer 6), [483/2020](#), [669/2020](#) (jeweils Ziffer 5), [31/2021](#) (Ziffer 3), [70/2021](#), [92/2021](#) (jeweils Ziffer 5), [110/2021](#) (Ziffer 2), [132/2021](#) (Ziffer 5), [231/2021](#), [262/2021](#) (jeweils Ziffer 3), [273/2021](#), [294/2021](#) (jeweils Ziffer 2), [327/2021](#) (Ziffer 3), [353/2021](#) (Ziffer 1) und [361/2021](#) (Ziffer 3) nebst ergänzender [Mitteilungsnotiz](#) vom 11.01.2021 informiert. In diesem Zusammenhang haben wir Ihnen unter anderem Unterlagen betreffend ein „*Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaföG)*“ übermittelt. Die durch den Bundestag beschlossene Gesetzesfassung hat die erforderliche Zustimmung des Bundesrats zunächst nicht erhalten und liegt nun dem Vermittlungsausschuss vor. Der aktuelle Verfahrensstand kann unter <https://is.gd/kz3Qla> abgerufen werden.

4. Elternbeiträge aus Februar bis Mai 2021

Mit den Schnellbriefen [331/2021](#), [336/2021](#) und [375/2021](#) haben wir Sie über die zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden erzielte Einigung betreffend die Erstattung von Elternbeiträgen für den Zeitraum von Februar bis Mai 2021 informiert: Die Elternbeiträge aus Februar sollen bei hälftiger Kompensation der Einnahmeausfälle der Kommunen durch das Land vollständig erlassen werden. Die Elternbeiträge aus März, April und Mai sollen jeweils zur Hälfte erlassen werden, wiederum bei hälftiger Kompensation der kommunalen Einnahmeausfälle durch das Land. Die zugehörige LT-Vorlage [17/5382](#) des Landesministeriums der Finanzen (FM NRW) an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags zu dessen Sitzung am 24.06.2021 ist beigelegt (**Anlage 7**). Der Ausschuss hat sein Einvernehmen erteilt.

5. Verstärkungsfahrten im Schulverkehr

Mit den Schnellbriefen [423/2020](#), [434/2020](#) (jeweils Ziffer 2), [438/2020](#), [451/2020](#), [483/2020](#), [500/2020](#), [547/2020](#) (jeweils Ziffer 3), [70/2021](#) (Ziffer 2) und [132/2021](#) (Ziffer 3) haben wir Sie über ein Förderprogramm des Landesministeriums für Verkehr (VM NRW) informiert, mit dem die Schulträger zusätzliche Busfahrten zum Zwecke der Verstärkung des Schulverkehrs finanzieren können. Diesbezüglich bringen wir Ihnen nunmehr gerne die durch das VM NRW erneut aktualisierte [Förderrichtlinie](#) zur Kenntnis (**Anlage 8**). Das Förderprogramm wird bis zum 23.12.2021 fortgesetzt. Die zugehörige LT-Vorlage [17/5383](#) des FM NRW an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags zu dessen Sitzung am 24.06.2021 ist beigelegt (**Anlage 9**). Der Ausschuss hat sein Einvernehmen erteilt.

6. Roll-Out LOGINEO NRW 1.5

Das MSB NRW hat mit Schreiben vom 29.06.2021 (**Anlage 10**) mitgeteilt, dass eine neue Version 1.5 von LOGINEO NRW zeitnah ausgerollt werden soll. Diese Version soll im nächsten Schritt allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt werden. Gerne geben wir diese Information der Vollständigkeit halber an Sie weiter.

7. Allgemeinverfügung zum Hochschulbetrieb

Im Anschluss an die Schnellbriefe [132/2021](#) (Ziffer 7), [224/2021](#) (Ziffer 4), [306/2021](#) (Ziffer 5) und [327/2021](#) (Ziffer 6) bringen wir Ihnen hiermit eine Allgemeinverfügung des MAGS NRW vom 15.06.2021 betreffend die „Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen“ (**Anlage 11**) zur Kenntnis. Für Fragen zu diesem Dokument steht das Funktionspostfach coronaverordnung@mags.nrw.de des MAGS NRW unmittelbar zur Verfügung.

8. GEMA-Handbuch 2021

Die Bundesvereinigung der Musikveranstalter (BVMV) hat das GEMA-Handbuch 2021 als PDF-Datei mit allen wesentlichen GEMA-Tarifen für das Jahr 2021 und wertvollen Erläuterungen zur urheberrechtlichen Vergütung sowie zum Gesamtvertrag mit der GEMA übermittelt. Gerne stellen wir Ihnen dieses Dokument zur Verfügung (**Anlage 12**). Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) lässt Sie allerdings um vertrauliche Kenntnisnahme bitten, da der Text Ausführungen enthält, die nicht für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind.

9. Auswirkungen der Pandemie auf den Sportbetrieb

Der Landessportbund (LSB NRW) hat seine Mitgliedschaft erneut mit E-Mails vom 25.06.2021 (**Anlage 13**) und vom 02.07.2021 (**Anlage 14**) über die aktuellen Auswirkungen der pandemischen Lage auf den organisierten Sport informiert. Gerne geben wir auch diese Mitteilungen der Vollständigkeit halber an Sie weiter.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Beigeordneter Claus Hamacher

Anlagen